



Reglement vom 24. April 2003 über die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (Mitwirkungsreglement; MWR; SSSB 144.1): Teilrevision

Stellungnahme des Gemeinderates zu den Anträgen aus der ersten Lesung vom 26. Januar 2023

Legende zur Synopsis:

Neu = **fett und kursiv**

Gestrichen = ~~durchgestrichen~~

Unverändert = ohne spezielle Formatierung

[unverändert] = Bestimmung bleibt unverändert

[aufgehoben] = Bestimmung wird aufgehoben

Mitwirkungsreglement; <i>bisher</i>	Mitwirkungsreglement; <i>neu</i>	Anträge	Stellungnahme Gemeinderat
Art. 1 Gegenstand			
¹ Dieses Reglement legt die Voraussetzungen, die Organisation und die Zuständigkeiten fest, welche Kindern und Jugendlichen die Mitwirkung am öffentlichen Leben ermöglicht (Art. 33 GO).	[unverändert]		
² Die Mitwirkungsrechte nach diesem Reglement stehen zu allen a. Kindern vom 8. – 14. Geburtstag; b. Jugendlichen vom 14. - 21. Geburtstag;	² Die Mitwirkungsrechte nach diesem Reglement stehen zu allen a. Kindern vom 8. – 14. Geburtstag; b. Jugendlichen vom 14. - 21 5 . Geburtstag;	SVP¹: ² [...] a. [unverändert] b. Jugendlichen vom 14.- 18. Geburtstag;	<u>Ablehnen</u> Der Gemeinderat hält an der Erfüllung der überwiesenen Jugendmotion (Wanda Suter/Frédéric Mader/Stella Baumann/Luna Baumann): Ausweitung und Anpassung des Reglements über die

¹ **Begründung:** Keine.

Mitwirkungsreglement; <i>bisher</i>	Mitwirkungsreglement; <i>neu</i>	Anträge	Stellungnahme Gemeinderat
soweit sie in der Stadt Bern (Stadt) Wohnsitz haben.	soweit sie in der Stadt Bern (Stadt) die Schule besuchen, ihren Ausbildungs-, Arbeitsplatz oder Wohnsitz haben.	<p>soweit sie in der Stadt Bern (Stadt) die Schule besuchen, ihren Ausbildungs-, Arbeitsplatz oder Wohnsitz haben.</p> <p>Eventualantrag SVP²:</p> <p>² [...]</p> <p>a. [unverändert]</p> <p>b. Jugendlichen vom 14.- 21. Geburtstag;</p> <p>soweit sie in der Stadt Bern (Stadt) die Schule besuchen, ihren Ausbildungs-, Arbeitsplatz oder Wohnsitz haben.</p>	<p>Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen zugunsten des städtischen Jugendparlaments (JuPa) vom 10. Februar 2020, fest. Die darin geforderten Reformen (Erhöhung Alterslimite und Ausweitung der Mitwirkungsrechte auf Jugendliche mit Wohnsitz ausserhalb der Stadt Bern, wenn sie eine persönliche Beziehungsnähe zur Stadt aufweisen) sollen dem JuPa ermöglichen erfolgreich weiterzubestehen und sich weiterzuentwickeln. Zudem hat sich gezeigt, dass häufige Generationenwechsel die Kontinuität der Arbeit beeinträchtigen.</p> <p><u>Ablehnen</u> Der Gemeinderat hält aus den oben bereits dargelegten Gründen an der Erfüllung der überwiesenen Jugendmotion fest.</p>

² **Begründung:** Keine.

Mitwirkungsreglement; <i>bisher</i>	Mitwirkungsreglement; <i>neu</i>	Anträge	Stellungnahme Gemeinderat
		<p>Eventualantrag SVP³: ² [...] a. [unverändert] b. Jugendlichen vom 14.- 25. Geburtstag; soweit sie in der Stadt Bern (Stadt) die Schule besuchen, ihren Ausbildungs-, Arbeitsplatz o- der Wohnsitz haben.</p> <p>Eventualantrag SVP⁴: ² [...] a. [unverändert] b. Jugendlichen vom 14.- 21. Geburtstag; soweit sie in der Stadt Bern (Stadt) die Schule besuchen, ih- ren Ausbildungs-, Arbeitsplatz o- der ihren Ausbildungsarbeits- platz oder Wohnsitz haben.</p>	<p><u>Ablehnen</u> Der Gemeinderat hält aus den oben bereits dargelegten Gründen an der Erfüllung der überwiesenen Jugendmotion fest.</p> <p><u>Ablehnen</u> Der Gemeinderat hält aus den Bereits dargelegten Gründen an der Erfüllung der überwiesenen Jugendmotion fest.</p>

³ **Begründung:** Keine.

⁴ **Begründung:** Keine.

Mitwirkungsreglement; <i>bisher</i>	Mitwirkungsreglement; <i>neu</i>	Anträge	Stellungnahme Gemeinderat
		<p>FDP/JF und Mitte⁵: ² [...] a. [unverändert] b. Jugendlichen vom 14.- 21. Geburtstag; soweit sie in der Stadt Bern (Stadt) die Schule besuchen, ihren Ausbildungs-, Arbeitsplatz oder Wohnsitz haben.</p>	<p><u>Ablehnen</u> Der Gemeinderat hält aus den oben bereits dargelegten Gründen an der Erfüllung der überwiesenen Jugendmotion fest.</p>
		<p>SVP⁶: <i>(neu)</i> ³ Personen ohne Wohnsitz in Bern können nur Anträge an das Kinderparlament stellen und sind selbst nicht stimmberechtigt. Sie können sich mit beratender Stimme an der Debatte beteiligen.</p>	<p><u>Ablehnen</u> Es handelt sich um Bestimmungen zum Jugendparlament. Dieses hat nur beschränkte Beschlusskompetenzen und befindet mehrheitlich über eigene Projekte. Über Jugendmotionen oder daraus abgeleitete Postulate befindet der Stadtrat. Die Stimmberechtigung für einzelne Mitglieder des Jugendparlaments, die sich grundsätzlich für</p>

⁵ **Begründung:** Es ist richtig und wichtig, die politische Bildung zu verbessern und die demokratische Partizipation von Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu stärken. Hierfür ist aber keine Anhebung des Maximalalters zur Mitwirkung im Jugendparlament der Stadt Bern notwendig. Personen mit Schweizer Bürgerrecht erhalten ab 18 die vollen demokratischen Rechte einschliesslich dem passiven und aktiven Wahlrecht. Gerade in der aktuellen Zeit sind Jugendliche und junge Erwachsene erfreulicherweise politisch sehr engagiert. In Vereinen, Organisationen, Parteien oder Kollektivs bringen sie ihre Stimme ein. Im Unterschied zu anderen Jugendparlamenten hat das Jugendparlament der Stadt Bern mit der "Jugendmotion" ein starkes demokratisches Mittel und kann eine Idee direkt auf die Traktandenliste des Berner Stadtrats platzieren. Bei einer zu grossen Altersspanne droht zudem die Gefahr, dass jüngere gehemmt sind einzutreten oder ihre Stimme zu erheben.

⁶ **Begründung:** Keine.

Mitwirkungsreglement; <i>bisher</i>	Mitwirkungsreglement; <i>neu</i>	Anträge	Stellungnahme Gemeinderat
			das Wohle der Stadt Bern einsetzen wollen, einzuschränken, erachtet der Gemeinderat zudem als unverhältnismässig.
Art. 13h Vorstand			
¹ Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Co-Präsidium und fünf bis acht weiteren Mitgliedern des Jugendparlaments.	[unverändert]		
² Der Vorstand führt die Alltagsgeschäfte des Jugendparlaments und unterstützt das Co-Präsidium bei der Durchführung von Abstimmungen und Wahlen.	² Der Vorstand führt die Alltagsgeschäfte des Jugendparlaments betreibt eine Geschäftsstelle und unterstützt das Co-Präsidium bei der Durchführung von Abstimmungen und Wahlen.	SBK⁷: ² Der Vorstand betreibt führt eine Geschäftsstelle und unterstützt das Co-Präsidium bei der Durchführung von Abstimmungen und Wahlen	<u>Annehmen</u> Der Formulierungsvorschlag klärt das Verhältnis zwischen dem Vorstand und der Geschäftsstelle.

⁷ **Begründung:** Eine Geschäftsstelle sollte nicht von einem Vorstand betrieben werden.